



BeGiSA e.V. c/o Elisabeth Weikert | Bernhadystr. 19 | 06110 Halle

Geschäftsstelle des Landesbehindertenbeauftragten
z. Hd. Adrian Maerevoet
Turmschanzenstr. 25

39114 Magdeburg

Halle, 05.01.2018

Stellungnahme des Berufsverbands der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Sachsen-Anhalt e.V. zur Novellierung des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG LSA)

Der Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Sachsen-Anhalt e.V. (BeGiSA e.V.) begrüßt die Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Bezugnehmend auf den Entwurf mit dem Stand vom 14. Dezember 2017 bewerten wir insbesondere die Festschreibung des Erlernens der Gebärdensprache (§ 10 Abs. 2), des Rechts auf Verwendung von Gebärdensprache im Rahmen der elterlichen Sorge von Erziehungsberechtigten mit Hörbehinderung (§ 14 Abs. 6 des Entwurfs) und der Bereitstellung und Finanzierung von Teilhabeleistungen (§ 9 Abs. 3) als positiv. Des Weiteren ist die Ergänzung bezüglich barrierefreier Kommunikation (§ 6), die Neuordnung und Ergänzungen bezüglich der Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbehindertenbeauftragten (§ 21 Abs. 1), Erstattung zusätzlicher Kosten für kommunale hauptamtliche Behindertenbeauftragte (§ 25) und die Schaffung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit (§ 27) zu befürworten.

Folgende Paragraphen und Absätze sind aus unserer Sicht nochmals zu überarbeiten oder wie folgt zu ergänzen:

Bereitstellung in Deutscher Gebärdensprache

Von § 6 und der Ergänzung, was barrierefreie Kommunikation ist, ausgehend sollten § 15 Abs. 3 *Gestaltung von Dokumenten* und § 29 *Veröffentlichung des Gesetzes* auch die Nennung der Deutschen Gebärdensprache beinhalten. Auch in § 15 Abs. 4 darf die Deutsche Gebärdensprache nicht ausgeschlossen werden.

Behindertenbeirat

Kommt es zur Abberufung eines Mitgliedes des Behindertenbeirats laut § 26 Abs. 9, sollte



eine entsprechende Formulierung zur Nachbesetzung aufgenommen werden.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet in der derzeit gültigen Fassung sowie im Entwurf vom 14.12.2017 unter § 14 Abs. 5 die Regelung, dass die Landesregierung per Verordnung die Kommunikation zwischen hörbehinderten Menschen und öffentlicher Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt sicherstellt.

In der *Verordnung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt - BGGVO LSA)* wird hörbehinderten Menschen das Recht zugesprochen, für die Kommunikation im Verwaltungsverfahren Gebärdensprache oder andere geeignete Kommunikationshilfen zur Wahrnehmung eigener Rechte zu nutzen. Die Verordnung regelt neben dem Umfang des Anspruches, der Art der Bereitstellung u.a. auch die Grundsätze einer angemessenen Vergütung (§5 BGGVO LSA). Im Zuge der Novellierung des BGG LSA wird die längst überfällige Anpassung der in Anlage 1 der Verordnung verankerten Kostensätze erforderlich. Hierzu finden Sie unten unsere Vorbehalte zur aktuellen Situation.

Aufgrund der sehr kurzfristigen Möglichkeit zur Eingabe von Stellungnahmen in der Zeit vor dem Jahreswechsel, möchten wir die späte Einsendung entschuldigen. Wir bitten Sie dennoch, die angebrachten Anmerkungen bei einer Überarbeitung zu berücksichtigen und freuen uns auf einen konstruktiven Austausch bei der Vollversammlung am 15. Januar 2018.

gez. Elisabeth Weikert

1. Vorsitzende des BeGiSA e.V.



Erläuterungen zu den Regelungen der in Anlage 1 (BGGVO LSA) genannten Kostensätze

Anlage 1 der BGGVO LSA konkretisiert:

„Gebärdensprachdolmetscher mit fachlicher Eignung [...] erhalten als Vergütung ein Entgelt in Höhe von 27,50 € je angefangene 30 Minuten Dolmetschzeit. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich erstattet.“

Als Vergütung wird für entstandene Fahrt- und Wartezeiten sowie Fahrtkosten eine Pauschale gewährt, die nach einfacher Wegstrecke zwischen Wohnort und Einsatzort gestaffelt ist und mit der sämtliche Aufwendungen der Fahrt abgegolten sind. Notwendige Fahrtzeiten zum Einsatzort und zurück, mögliche Wartezeiten am Einsatzort, die tatsächlichen Fahrtkosten mit dem Pkw oder dem öffentlichen Personennahverkehr, Fahrtnebenkosten wie Parkscheine und die Umsatzsteuer werden nicht einbezogen.

Diese Kostensätze sind in vielerlei Hinsicht problematisch:

- 1) Die Kostensätze der BGGVO LSA weichen extrem von den aktuellen Honorarsätzen ab, die im *Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)* und der *Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung - KHV)* des Bundes in § 5 Abs. 1 und 2 festgelegt sind. Laut Absatz 1 richtet sich der Träger öffentlicher Gewalt bei der Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Abweichende Rahmenvereinbarungen zu den Absätzen 1 bis 4 können mit Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern getroffen werden. Eine solche Rahmenvereinbarung wurde uns weder vorgelegt noch wurden wir in die Erarbeitung der Anlage 1 einbezogen oder diesbezüglich befragt.

Gemäß Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhalten Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach § 9 JVEG für die erbrachte Simultandolmetschleistung ein Honorar für jede Stunde einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten in Höhe von 75 € (entsprechend 37,50 € je angefangene halbe Stunde). Nach § 5 JVEG werden Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe erstattet. D.h. Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr oder 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs sowie regelmäßig anfallende bare Auslagen aus Anlass der Reise, insbesondere Parkentgelte, werden rückerstattet.

Eine detaillierte Gegenüberstellung der Honorare finden Sie am Ende dieses Dokuments. Wie in der Modellrechnung ersichtlich wird, ist eine durchschnittliche Mindereinnahme



von 49% (ohne Parkentgelte berechnet) für uns Dolmetschende zu verzeichnen.

- 2) Sind Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher umsatzsteuerpflichtig, müssen sie von der Fahrtpauschale i.d.R. 19% USt. selbst abführen, da laut Anlage 1 lediglich für die Dolmetschzeit Umsatzsteuer erstattungsfähig ist. Selbst wenn darauf hingewiesen wird, dass steuerrechtlich Nebenleistungen dem Steuersatz der Hauptleistung untergeordnet sind, wird der Rechnungsbetrag von der Behörde gekürzt.
- 3) Parkkosten werden nicht erstattet.
- 4) Notwendige Fahrtzeiten, die in einem Flächenland wie Sachsen-Anhalt regelmäßig vorkommen, werden nicht erstattet.
- 5) Notwendige Wartezeiten am Einsatzort werden nicht erstattet.

Die Mitglieder des BeGiSA e.V. können unter diesen Konditionen die Versorgung hörbehinderter Menschen mit notwendigen Dolmetschleistungen nicht sicherstellen. Die überwiegende Mehrheit unserer Mitglieder ist als freiberufliche Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher tätig und sieht sich aus betriebswirtschaftlichen Gründen gezwungen, von Einsätzen, die nach BGGVO LSA vergütet werden, Abstand zu nehmen. Dazu zählen solch wichtige Dolmetscheinsätze wie schulärztliche Untersuchungen, Termine beim Standesamt oder anderen Landesbehörden, Elternabende, Termine beim Rechtsanwalt oder Notar.

Größere Städte wie Halle und Magdeburg weisen eine deutlich höhere Anzahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern auf als in ländlichen Regionen. Infolgedessen werden die dort wohnhaften gehörlosen Menschen, die auf gebärdensprachliche Kommunikation angewiesen sind, erheblich benachteiligt. Immer wieder beklagen Anspruchsberechtigte sowie die Beratungsstelle für Hörbehinderte e.V. in Magdeburg, in ländlichen Regionen -wie der Altmark oder dem Harz- niemanden zum Dolmetschen zu finden. Die Situation ist hier besonders dramatisch, da nur wenige oder keine Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher vor Ort sind. Somit müssen im Flächenland Sachsen-Anhalt lange Fahrten zum Einsatzort auf sich genommen werden. Die aktuellen Wegepauschalen, die sich lediglich aus der einfachen Wegstrecke ergeben, wirken sich auf größere Entfernungen finanziell besonders stark aus.

Obwohl durchaus ein Bedarf an Dolmetscheinsätzen im Land gegeben ist, sehen sich viele unserer -vor allem jüngeren- Kolleginnen und Kollegen aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten gezwungen, regelmäßig für gut bezahlte Aufträge in andere Bundesländer zu pendeln. Dies hat zur Folge, dass regionale Termine in Sachsen-Anhalt nur begrenzt oder nicht abgedeckt werden können.

Hochqualifizierte Fachkräfte, im Übrigen zu 95 % Frauen, die meist hier im Bundesland aus-



gebildet werden, wird die Entscheidung nach einem erfolgreichen Hochschulabschluss in Sachsen-Anhalt zu bleiben, sehr schwer gemacht. An dieser Stelle sehen wir als Verband keinen Ausgleich zu den steigenden Dolmetschanfragen und dem nur begrenzt zunehmenden Nachwuchs, weil sich viele Absolventinnen und Absolventen ob der Arbeitsbedingungen in anderen Bundesländern niederlassen.

Die Diskrepanz zwischen den Konditionen der KHV des Bundes und der BGGVO LSA trägt aus den oben aufgeführten Gründen dazu bei, gehörlose Menschen im Land Sachsen-Anhalt zu benachteiligen. Dies widerspricht den Zielen des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt „Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen im Land Sachsen-Anhalt zu verhindern und zu beseitigen, gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit sowie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen“. Auch kann diese Ungleichbehandlung nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Ergo sehen wir dringenden Handlungsbedarf in allen Punkten der aufgezeigten Problemsituation und fordern Sie auf, die Vergütung im Rahmen der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes und der damit verbundenen Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt samt Anlage entsprechend der Kommunikationshilfenverordnung des Bundes zu regeln.

Justizvergütungs- & Entschädigungsgesetz (JVEG)

Dolmetschzeit	1,0 Std.	à	75,00 €
Fahrtzeit	1,0 Std.	à	75,00 €
Wartezeit	1,0 Std.	à	75,00 €
Fahrtkostenersatz	1 km	à	0,30 €

Behindertengleichstellungsverordnung (BGgVO LSA)

Dolmetschzeit	1,0 Std.	à	55,00 €	
Wegepauschale	≤ 25 km	=	27,50 €	(Fahrt- & Wartezeit + Fahrtkosten für die einfache Wegstrecke)
	≤ 50 km	=	50,00 €	
	≤ 75 km	=	77,50 €	
	>75 km	=	90,00 €	

Im Folgenden werden beispielhafte Dolmetscheinsätze zu jeweils einer Stunde gegenüber gestellt und die daraus resultierenden Honorare gemäß der oben aufgeführten Abrechnungsmodalitäten berechnet:

Beispiel 1: Einsatz im Zentrum Schönebecks (Ausgangsadresse: Arndtstraße 10, Magdeburg)

Einfache Entfernung lt. Google Maps: 18,2 km
Einfache Fahrtzeit lt. Google Maps: 29 Minuten

Dolmetschzeit	1,0 Std.	à	75,00 €	75,00 €
Fahrt- & Wartezeit (Hin- & Rückfahrt)	1,0 Std.	à	75,00 €	75,00 €
Fahrtkosten (Hin- & Rückfahrt)	36 km	à	0,30 €	10,80 €
Honorar				160,80 €

Dolmetschzeit	1,0 Std.	à	55,00 €	55,00 €
Wegepauschale (einfache Wegstrecke ≤ 25 km)				27,50 €
Honorar				82,50 €

Einnahmen im Vergleich zur JVEG-Vergütung: - 48,7 %

Beispiel 2: Einsatz im Zentrum Oscherslebens (Ausgangsadresse: Arndtstraße 10, Magdeburg)

Einfache Entfernung lt. Google Maps: 39,9 km
Einfache Fahrtzeit lt. Google Maps: 37 Minuten

Dolmetschzeit	1,0 Std.	à	75,00 €	75,00 €
Fahrt- & Wartezeit (Hin- & Rückfahrt)	1,5 Std.	à	75,00 €	112,50 €
Fahrtkosten (Hin- & Rückfahrt)	80 km	à	0,30 €	24,00 €
Honorar				211,50 €

Dolmetschzeit	1,0 Std.	à	55,00 €	55,00 €
Wegepauschale (einfache Wegstrecke ≤ 50 km)				50,00 €
Honorar				105,00 €

Einnahmen im Vergleich zur JVEG-Vergütung: - 50,4 %

Beispiel 3: Einsatz im Zentrum Stendals (Ausgangsadresse: Arndtstraße 10, Magdeburg)

Einfache Entfernung lt. Google Maps: 63 km
Einfache Fahrtzeit lt. Google Maps: 55 Minuten

Dolmetschzeit	1,0 Std.	à	75,00 €	75,00 €
Fahrt- & Wartezeit (Hin- & Rückfahrt)	2,0 Std.	à	75,00 €	150,00 €
Fahrtkosten (Hin- & Rückfahrt)	126 km	à	0,30 €	37,80 €
Honorar				262,80 €

Dolmetschzeit	1,0 Std.	à	55,00 €	55,00 €
Wegepauschale (einfache Wegstrecke ≤ 75 km)				77,50 €
Honorar				132,50 €

Einnahmen im Vergleich zur JVEG-Vergütung: - 49,6 %

Beispiel 4: Einsatz im Zentrum Halles (Ausgangsadresse: Arndtstraße 10, Magdeburg)

Einfache Entfernung lt. Google Maps: 88,4 km
Einfache Fahrtzeit lt. Google Maps: 61 Minuten

Dolmetschzeit	1,0 Std.	à	75,00 €	75,00 €
Fahrt- & Wartezeit (Hin- & Rückfahrt)	2,0 Std.	à	75,00 €	150,00 €
Fahrtkosten (Hin- & Rückfahrt)	177 km	à	0,30 €	53,10 €
Honorar				278,10 €

Dolmetschzeit	1,0 Std.	à	55,00 €	55,00 €
Wegepauschale (einfache Wegstrecke > 75 km)				90,00 €
Honorar				145,00 €

Einnahmen im Vergleich zur JVEG-Vergütung: - 47,9 %